

Kreissatzung

des Kreisverbands Heidelberg / Badische Bergstraße der Partei DIE LINKE

Beschlossen vom Kreisparteitag des Kreisverbands am 26.11.2014 in Heidelberg. Mit Änderungen vom 13.10.2018

Diese Kreissatzung enthält ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen der Bundessatzung und der Landessatzung Baden-Württemberg der Partei DIE LINKE für den Kreisverband Heidelberg/Badische Bergstraße.

§ 1 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
6 Personen bei weniger als 150 Mitgliedern des Kreisverbands,
8 Personen bei 150 bis 300 Mitgliedern des Kreisverbands,
10 Personen bei mehr als 300 Mitgliedern des Kreisverbands.
- (2) Alle Mitglieder des Kreisvorstands sind gleichberechtigt. Der Kreisvorstand regelt seine interne Arbeitsteilung selbst.
- (3) Die Amtszeit des Kreisvorstands beträgt zwei Jahre.
- (4) Bei der Wahl des Kreisvorstands durch den Kreisparteitag werden zunächst ein/e Kreisschatzmeister/in, dann eine Jugendvertreter/in und anschließend die weiteren Kreisvorstandsmitglieder gewählt. Für die Wahl des/der Jugendvertreter/in im Kreisvorstand kann die Linksjugend einen Wahlvorschlag unterbreiten.
- (5) In beratender Funktion wirken im Kreisvorstand mit:
 - direkt gewählte kommunale Mandatsträger im Gebiet des Kreisverbands,
 - Kreisverbandsmitglieder mit einem Amt in einem überregionalen Parteiorgan oder einem Mandat in einem überregionalen Parlament,
 - von allen Ortsverbänden, die im Kreisvorstand noch nicht durch ein Mitglied repräsentiert sind, jeweils ein/e Vertreter/in, die durch den jeweiligen Ortsvorstand zu entsenden ist.Ausgenommen von der Mitwirkung sind Mitglieder von Schiedskommissionen.
- (6) Der Kreisvorstand entwirft den Jahresfinanzplan und stellt ihn vor der Verabschiedung auf einem Kreisparteitag vor.

§ 2 Kreisparteitag

- (1) Zur Terminierung der Kreisparteitage erstellt der Kreisvorstand für jedes Kalenderjahr eine vorläufige Jahresplanung und gibt diese öffentlich bekannt. Es sollen mindestens zwei Kreisparteitage pro Kalenderjahr stattfinden. Als Veranstaltungsorte sollen abwechselnd unterschiedliche Gemeinden des Kreisverbandsgebiets gewählt werden.
- (2) Kreisparteitage können nur stattfinden, wenn dazu spätestens zehn Tage vorher mit Tagesordnung, Orts- und Zeitangabe eingeladen wurde (Poststempel oder Versanddatum der E-Mail zählt).
- (3) Der Kreisparteitag wählt sich zur Sitzungsleitung ein Präsidium für die Amtszeit von zwei Jahren.
- (4) Jedes Mitglied des Kreisverbands kann konkrete Tagesordnungspunkte für einen Kreisparteitag beantragen. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die beantragten konkreten Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung des Einladungsschreibens mit aufzuführen, wenn der Antrag mindestens vier Wochen vor einem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingegangen ist. Andernfalls sind die

Tagesordnungspunkte im Einladungsschreiben für den nächsten darauf folgenden Kreisparteitag mit aufzuführen. Der Kreisvorstand kann im Einladungsschreiben Empfehlungen aussprechen, welche der beantragten Tagesordnungspunkte aus zeitlichen, rechtlichen oder anderen Gründen nicht behandelt oder verschoben werden sollten.

- (5) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können als Dringlichkeitsanträge (im Sinne der Geschäftsordnung des Bundesparteitages) bei einem Kreisparteitag ergänzt werden. Dafür genügt eine einfache Mehrheit. Beschlossene politische Resolutionen können sofort veröffentlicht werden. Alle anderen Beschlüsse, die innerhalb eines solchen nachgeschobenen Tagesordnungspunkts gefasst werden, treten erst 14 Tage nach dem Kreisparteitag in Kraft. Legen bis dahin 10 % der Mitglieder des Kreisverbands Widerspruch gegen einen solchen Beschluss beim Kreisvorstand ein, ist der Beschluss nichtig und die Abstimmung über den Antrag muss beim nächsten Kreisparteitag wiederholt werden. Allgemein gefasste Tagesordnungspunkte wie z.B. „Verschiedenes“ sind für Mitteilungen, Fragen, Diskussionen oder Ankündigungen ohne Beschlusskraft reserviert.
- (6) Innerhalb eines konkreten Tagesordnungspunktes können Anträge zum Gegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunktes jederzeit gestellt werden. Sie sollten spätestens vier Tage vor der Versammlung dem Kreisvorstand mitgeteilt werden, um die Vorbereitung der Versammlung zu erleichtern, sofern sie sich nicht erst spontan aus dem Diskussionsverlauf einer Versammlung ergeben (Initiativanträge).
- (7) Anträge, bei denen eine schriftliche Ausformulierung zwingend notwendig ist (z.B. Anträge an Bundes- und Landesparteitage) müssen bei einem Kreisparteitag allen Anwesenden in schriftlicher Form vorliegen. Dazu müssen solche Anträge spätestens vier Tage vor der Versammlung beim Kreisvorstand eingereicht werden, der sie für alle Teilnehmer zu vervielfältigen hat.
- (8) Beim Protokoll eines Kreisparteitages soll es sich um ein Beschlussprotokoll handeln (inkl. persönlicher Erklärungen und satzungsrechtlich notwendiger Angaben), kein Redeprotokoll. Der/die Protokollführerin fasst nach jedem Tagesordnungspunkt zusammen, was er/sie als Versammlungsbeschlüsse zu Protokoll nimmt und lässt sich von der Versammlung die Richtigkeit bestätigen. Das Protokoll hat spätestens zwei Wochen nach der Versammlung vorzuliegen und kann beim Kreisvorstand eingesehen oder angefordert werden. Der Beginn dieser Möglichkeit zur Einsichtnahme gilt als Bekanntmachung im Sinne der Bundesschiedsordnung.
- (9) Der Kreisparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahl findet im Regelfall unmittelbar im Anschluss an die Kreisvorstandswahlen statt.
- (10) Bei Kreisparteitagen werden die Namen von neu aufgenommenen Mitgliedern bekannt gegeben, sofern die Neumitglieder dazu ihr Einverständnis erklärt haben.
- (11) Der Kreisvorstand soll die Mitglieder über die für Kreisparteitage geltenden Fristen frühzeitig vor Kreisparteitagen informieren.

§ 3 Ortsverbände und andere Gliederungen des Kreisverbands

- (1) Ortsvorstände werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung des Ortsverbands hat unmittelbar vor dem Wahlgang eine kürzere Amtszeit beschlossen.
- (2) Ein Ortsvorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen. Sollten Vorstandspositionen vakant sein, werden diese in den nächstmöglichen Mitgliederversammlungen nachgewählt. Ortsverbände, die in einem Kalenderjahr nicht mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt haben, sollen durch den Kreisvorstand – nach versuchter Rücksprache – aufgelöst werden.
- (3) Der Ortsvorstand übermittelt Einladungen und Protokolle der Ortsmitgliederversammlungen zur Information und allgemeinen Übersicht auch an den Kreisvorstand.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten analog auch für andere Gliederungen des Kreisverbands wie z.B. Kreisarbeitsgemeinschaften, Betriebs- oder Basisgruppen.

- (5) Im Jahresfinanzplan des Kreisverbands ist für jeden Ortsverband ein eigener Etatposten vorzusehen, aus dem die Ortsverbände Geldmittel beantragen können. Dabei ist die Relation der Mitgliederzahlen der Ortsverbände zu berücksichtigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 8 von § 2 gelten für Ortsmitgliederversammlungen analog, es sei denn, eine vorausgehende Ortsmitgliederversammlung hat für einen Ortsverband abweichende Regelungen beschlossen.

§ 4 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der bei einem Kreisparteitag abgegebenen Stimmen (einschließlich Enthaltungen) und setzen die Ankündigung des Tagesordnungspunktes „Satzungsänderungen“ und des konkreten Satzungsänderungsvorschlags in der Einladung voraus